

Art & Economy

Curriculum

Universitätslehrgang

Dauer: 4 Semester

Studienkennzahl: 317

Einrichtung und Ausbildungsziel

§ 1. Gemäß § 23 Abs. 1 UniStG wird an der Universität für angewandte Kunst Wien ein Universitätslehrgang „art & economy“ eingerichtet. Dieser Universitätslehrgang trägt gemäß § 23 Abs 3 Z 1 UniStG die Bezeichnung „Aufbaustudium“.

§ 2. Zielsetzung des Universitätslehrganges „art & economy“ an der Universität für angewandte Kunst Wien ist, dass die AbsolventInnen in der Lage sind, den Anforderungen des wirtschaftlichen Lebens an Kreative in unterschiedlichsten Unternehmensbereichen zu entsprechen bzw. erfolgreich den Schritt in die eigene Selbstständigkeit tun zu können. Mittelfristig soll der Lehrgang bei Unternehmen und anderen Organisationen weitgehend zu einem anerkannten Berufsbild führen – AbsolventInnen als „NahtstellenmanagerInnen“ zwischen Kreativität/Ästhetik und betrieblichen Erfordernissen.

Gesamtstundenausmaß und Dauer

§ 3. Der Universitätslehrgang „art & economy“ an der Universität für angewandte Kunst Wien umfasst ein Gesamtstundenausmaß von 50 Semesterstunden.

§ 4. Der Universitätslehrgang „art & economy“ umfasst vier Semester.

§ 5. Der Universitätslehrgang wird mit einer Abschlussarbeit – Positive Beurteilung eines „Reflexiven Projekts“ und einer mündlichen Fachprüfung abgeschlossen.

Studienordnung

Erstes Semester

§ 6. (1) Das erste Semester besteht aus folgenden Fächern:

Fach	SemSt	ECTS
Modul „Management“	3	6
Modul „Marketing“	3	6
Modul „Selbstorganisation“	9	18
GESAMT	15	30

Zweites Semester

(2) Das zweite Semester besteht aus folgenden Fächern:

Fach	SemSt	ECTS
Modul „Management“	3	6
Modul „Marketing“	3	6
Modul „Selbstorganisation“	9	18
GESAMT	15	30

Drittes Semester

(3) Das dritte Semester besteht aus folgenden Fächern:

Fach	SemSt	ECTS
Modul „Management“	3	5
Modul „Marketing“	3	5
Modul „Selbstorganisation“ (Master Thesis)	5	20
GESAMT	11	30

Viertes Semester

(4) Das vierte Semester besteht aus folgenden Fächern:

Fach	SemSt	ECTS
Modul „Management“	2	5
Modul „Marketing“	2	5
Modul „Selbstorganisation“ (Master Thesis)	5	20
GESAMT	9	30

ECTS- Anrechnungspunkte

§ 7. (1) Das ECTS (= European Credit Transfer System) dient zur wechselseitigen Anerkennung von Fächern, die Studierende im Rahmen eines Auslandsstudienaufenthaltes an einer Partnerhochschule absolviert haben.

(2) ECTS-Anrechnungspunkte sind eine Methode der quantitativ-vergleichbaren Anrechnung von absolvierten Lehrveranstaltungen.

(3) Dem Arbeitspensum eines Jahres werden 60 Anrechnungspunkte und dem Arbeitspensum eines Semesters 30 Anrechnungspunkte zugeteilt.

Lehrgangsleitung

§ 8. (1) Rechtsträger dieses Universitätslehrganges ist die Universität für angewandte Kunst Wien.

(2) Der Rektor hat einen/eine LeiterIn zu bestellen.

(3) Der/die LeiterIn hat alle Aufgaben und Befugnisse, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Universitätslehrganges stehen, wahrzunehmen.

Beirat

§ 9. (1) Der Rektor hat einen wissenschaftlichen Beirat mit max. 7 Personen zu bestellen.

(2) Der/die Vorsitzende/r des wissenschaftlichen Beirats ist der/die LeiterIn des Universitätslehrgangs.

(3) Zu Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirates können WissenschaftlerInnen oder KünstlerInnen bzw. PraktikerInnen mit einschlägiger Erfahrung bestellt werden.

(4) Der Beirat unterstützt den/die LeiterIn.

(5) Der Beirat ist für die Aufnahme der TeilnehmerInnen zuständig und erarbeitet Vorschläge für die Abänderung des Lehrplanes.

(6) Der Beirat bestellt die Vortragenden.

(7) Der Beirat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

Lehrveranstaltungen

§ 10. Vorlesungen

Vorlesungen weisen wenig Interaktion zwischen Studierenden und Lehrveranstaltungsleiter auf, dienen der Wissensvermittlung und führen die Studierenden in die wesentlichen Teile des Faches, seinen Aufbau und hauptsächlichlichen Inhalt ein, wobei seine maßgeblichen Institutionen, Ordnungsfragen, Sinnzusammenhänge und Methoden dargelegt werden.

Übungen

Übungen dienen der Erprobung der wissenschaftlichen und praktischen Fähigkeiten des jeweiligen Lehrstoffes.

Arbeitsgemeinschaften

sind Lehrveranstaltungen, in denen gruppenweise Themen besprochen und ausgearbeitet werden.

Seminare

Seminare dienen der wissenschaftlichen Diskussion spezieller Fragestellungen; von den Teilnehmern sind eigenständig erarbeitete wissenschaftliche Referate zu fordern. Auf die mündliche Präsentation wird besonderer Wert gelegt.

Exkursionen

Exkursionen sind Lehrveranstaltungen, die der Veranschaulichung und Vertiefung des Unterrichts dienen.

Prüfungsordnung

§ 11. (1) Mündliche und schriftliche Prüfungen dienen der Feststellung des Studienerfolges durch stichprobenweisen Nachweis jener fachlichen Kenntnisse, Einsichten und Fähigkeiten, die in diesem Prüfungsfach erwartet werden können.

(2) Die in einer fremden Sprache abgehaltenen Lehrveranstaltungen können auch in dieser Fremdsprache geprüft werden.

(3) Beurteilungen der Lehrveranstaltungen:

- Vorlesungen: Beurteilung des Erfolges mittels Zwei-Drittel-Anwesenheit und eine schriftliche Abschlussprüfung.
- Übungen: Beurteilung des Erfolges mittels Zwei-Drittel-Anwesenheit, eigenen Beiträgen der TeilnehmerInnen und eine schriftliche Abschlussprüfung.
- Arbeitsgemeinschaft: Beurteilung des Erfolges mittels Zwei-Drittel-Anwesenheit eigenen Beiträgen der TeilnehmerInnen.
- Seminare: Beurteilung des Erfolges mittels Zwei-Drittel-Anwesenheit und Erstellung multimedialer Präsentationen durch die TeilnehmerInnen.
- Fachprüfung sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach dienen.

Zulassungsvoraussetzung

§ 12. (1) Die Prüfung, die Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist, wird einmal jährlich zu einem festgelegten Termin abgehalten. Der Termin ist ein Jahr im vorhinein bekannt zu geben.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Universitätslehrgang ist ein abgeschlossenes Diplomstudium, insbesondere ein Diplomstudium künstlerischer Richtung, vergleichbare ausländische Studien, Baccalaureat, Master-Studien und einschlägige Fachhochschulen.

(2) Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt durch Anmeldeformular, Positionspapier und Lebenslauf.

(3) Das Positionspapier sollte eine kurze Darstellung beinhalten, warum der/die KandidatIn diesen Universitätslehrgang besuchen möchte.

(4) Die Prüfung dient der Feststellung der Eignung für den Universitätslehrgang „art & economy“.

(5) Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:

- Der erste Teil besteht aus einer Klausurarbeit über ein von der Prüfungskommission ausgewähltes Thema, das im thematischen Zusammenhang mit den Inhalten des Universitätslehrganges steht.
- Der zweite Teil besteht aus einem persönlichen Aufnahmegespräch mit der Prüfungskommission.

-
- (6) Die Prüfung gilt nur dann als bestanden, wenn beide Teile positiv bestanden sind.
 - (7) Die Entscheidung über die Aufnahme eines/r Bewerbers/in in den Universitätslehrgang „art & economy“ wird von dem wissenschaftlichen Beirat getroffen.
 - (8) Die Prüfung kann zu den jeweiligen Prüfungsterminen mehrmals wiederholt werden.
 - (9) Die Zulassung zum Lehrgang erfolgt unter anderem nach Maßgabe vorhandener Studienplätze. Diese sind mit 30 Studienplätzen festgesetzt.
 - (10) Die Prüfungskommission wird vom Beirat bestellt und hat max. 5 Personen zu umfassen.

Abschluss des Universitätslehrgangs

- § 13. (1) Die erfolgreiche Absolvierung des Universitätslehrgangs setzt die positive Ablegung aller Teilprüfungen voraus.
- (2) Weiter ist der Universitätslehrgang mit einer Abschlussarbeit sowie mit mündlichen Fachprüfungen zu beenden.
 - (2) Die Abschlussarbeit hat in Form einer Master Thesis zu erfolgen. In dieser ist die Bearbeitung von Problemtellungen in den Bereichen Management, Marketing und/oder Selbstorganisation schriftlich zu dokumentieren.
 - (3) Für die fachliche Betreuung können die TeilnehmerInnen aus dem Kreis der für ihren Lehrgang jeweils bestellten Lehrbeauftragten eine Person wählen.
 - (4) Die mündlich Fachprüfung besteht aus den Bereichen Management, Marketing und Selbstorganisation, die alle positiv zu absolvieren sind.

Finanzierung

- § 14. (1) Die Finanzierung des Lehrganges erfolgt durch Teilnahmegebühren.
- (2) Die Lehrveranstaltungsgebühren (einschließlich Prüfungsgebühren) sind auf der Grundlage des von der Lehrgangsleitung vorgelegten Finanzierungsplanes kostendeckend im Sinne des Hochschultaxengesetzes 1972 BGBl. Nr. 76 festzulegen.

Akademischer Grad

- § 15. AbsolventInnen dieses Universitätslehrgangs ist, vorbehaltlich einer entsprechenden Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers, der akademische Grad „Master of Advanced Studies-MAS (arts & economy)“ zu verleihen.